



Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer in der Gemeinde Crostwitz
- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Crostwitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 – Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 350 vom Hundert
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 420 vom Hundert (*unverändert*)
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 400 vom Hundert (*unverändert*)

§ 3 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Crostwitz, den 19.05.2017


Klimann
Bürgermeister

